

Kraftfahrzeug-Premiumkasko-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Auto & Frei



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Kraftfahrzeug-Premiumkasko-Versicherung



Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst:

- ✓ Unfall bei Fremd- oder Eigenverschulden
- ✓ Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden)
- ✓ Mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (Vandalismus)
- ✓ Glasbruch an Scheiben und Kleingläsern ohne Rücksicht auf die Schadenursache (fahrzeugartabhängig)
- ✓ Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h), Dachlawinen (Schneemassen die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde
- ✓ Brand oder Explosion, Schäden an Kabeln durch Kurzschlüsse und Verschmoren
- ✓ Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch sowie Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 1.000,-
- ✓ Berührung des fahrenden Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen des öffentlichen Verkehrs; durch Tierbiss an Fahrzeugteilen.

Abhängig von der Höhe des eingetretenen Schaden werden entweder die Reparaturkosten oder der Wiederbeschaffungswert (Betrag den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen) ersetzt.

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht bei:

- ✗ Fahrzeugschäden die im Zuge gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch den Fahrzeuglenker eintreten
- ✗ Folgeschäden durch Tierbiss an Fahrzeugteilen
- ✗ Schäden die durch die Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen
- ✗ Schäden am Fahrzeug die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Verfügungen von hoher Hand und Kriegereignissen zusammenhängen
- ✗ Schäden durch Erdbeben
- ✗ Nuklearschäden
- ✗ bei Verletzung vertraglicher Vereinbarungen kann es zu Entfall oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes kommen

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand gelenkt wird
- ! wenn der Lenker die erforderliche Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges (Führerschein) nicht besitzt
- ! wenn Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden oder mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! der Schaden am Fahrzeug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird
- ! für nicht angegebene Sonderausstattung.

Eine Reduktion der Leistungen erfolgt zum Beispiel:

- ! um den vereinbarten Selbstbehalt
- ! im Totalschadenfall wenn der zur Prämienberechnung herangezogene Fahrzeugpreis zu niedrig angegeben wurde (anteilige Kürzung der Leistung).

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.
- ✓ Der örtliche Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Die in den Bedingungen oder im Versicherungsvertrag angeführten Bestimmungen sind einzuhalten.
- Der Schadenfall sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens ist innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden; an der Feststellung des Sachverhalts muss beigetragen werden.
- Bei Schäden durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion, durch Berührung mit Tieren sowie bei einem Parkscha­den oder Vandalismusscha­den ist der Vorfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z. B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung – wie vertraglich vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – Voraussetzung ist, dass Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Police besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Ende:

- Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Die Versicherung endet durch Kündigung des Versicherers oder des Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem in der Police genannten Ablauf gekündigt werden.
- Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.